
**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und
private Träger zum Bau von Sportanlagen vom 17.12.2018**

Der Landkreis Südwestpfalz gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zum Bau von Sportanlagen nach den folgenden Richtlinien:

I. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen und Umfang

1. Zuwendungen werden für notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungen gewährt.
2. Keine Zuwendungen werden gewährt für
 - den Erwerb und die Baureifmachung der Baugrundstücke
 - die Erschließung außerhalb des Geländes
 - die Anlage von Stell-/Parkplätzen
 - die Bauunterhaltung
 - Heil- und Erlebnisbäder
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Kreiszuschusses besteht nicht.
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen sollen vorrangig gewährt werden, wenn die geplante Anlage in einem Grundzentrum oder einer Gemeinde höherer Zentralität gemäß den landesplanerischen Festlegungen liegt oder wenn ein besonderes breiten- oder leistungssportliches Interesse vorliegt. Durch mehrere Gemeinden oder Vereine koordinierte Sportinfrastrukturmaßnahmen (Schaffung gemeinsamer Infrastruktur) insbesondere im ländlichen Raum, auch grenzüberschreitend, können besonders gefördert werden.

Sportanlagen sollen in der Regel in wirtschaftlich vertretbarer Weise in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den einschlägigen Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände

sowie den DIN-Vorschriften und den sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen.

Die Kosten dürfen nicht mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Insbesondere ist bei der Aufstellung von Raumprogrammen und der Ausgestaltung ein strenger Maßstab anzulegen.

Sportanlagen sollen bedarfsgerecht, insbesondere den demografischen Erfordernissen entsprechend, geplant und angepasst werden. Auf die Erfordernisse der Inklusion von Menschen mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen. Der örtliche Bedarf ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Förderung einer Maßnahme soll unter Berücksichtigung der Nutzerzahl erfolgen.

Der Träger muss die Gewähr dafür bieten, dass er die Anlage ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten wird. Zur ordnungsgemäßen Errichtung gehört auch eine umfassende Qualitätssicherung, die die Organisation der Projektentwicklung, die Methodik zur Termin- und Kostenkontrolle sowie die Überwachung der Bauausführung und den Umgang mit möglichen Abweichungen dokumentiert.

Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen gemäß § 94 der Gemeindeordnung (GemO) ausschöpfen.

Der Träger muss Eigentümer, Erbbauberechtigter (Nachweis durch Grundbuchauszug) oder Mieter/Pächter des Baugeländes sein. Ein Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag soll - vom Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet - eine Regellaufzeit von 20 Jahren haben.

Die Pläne müssen veranschlagungs- und ausführungsfähig sein. Mit der Ausführung muss unverzüglich begonnen werden können. Soweit zur Durchführung des Vorhabens Grunderwerb notwendig ist und/oder Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese Voraussetzungen bei Antragstellung vorliegen; zumindest aber ist der Kreisverwaltung nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen innerhalb von längstens vier Monaten erfüllt werden können.

5. Besondere Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden in der Regel nur für Projekte gewährt, deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 10.000,-- € überschreiten (Schwellenwert).

Für die General- oder Teilsanierung von Sportanlagen kann ein Zuschuss grundsätzlich erst nach Ablauf von 20 Jahren seit Inbetriebnahme bzw. nach 10 Jahren seit der letzten Sanierung gewährt werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis über die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen zu führen.

Vorhaben von privaten Trägern werden in der Regel nur gefördert, wenn sich entweder die Ortsgemeinde oder die Verbandsgemeinde oder die Orts- und Verbandsgemeinde gemeinsam in angemessener Höhe ebenfalls mit einer Zuwendung beteiligen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Kreisverwaltung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die ermittelten Projektkosten nach den Kostengruppen gemäß DIN 276 - Kosten im Bauwesen - (Ausgabe Dezember 2008) sind mit Ausnahme der nachfolgenden Nummern zuwendungsfähig:

- 110-139 Grundstückswert, Grundstücksnebenkosten, Freimachen des Grundstücks
- 210-229 Herrichten und öffentliche Erschließung
- 522 Straßen
- 524 Stellplätze
- 611-612 allgemeine und besondere Ausstattung (Einrichtung u.a.)
- 761-790 Finanzierung, allgemeine und sonstige Baunebenkosten

Von den Baunebenkosten kann nur ein Anteil von maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 anerkannt werden.

Nach Teil I Nr. 2.5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind im Übrigen nur Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen gewerblicher/freiberuflicher Betätigung erbracht werden.

Unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen an Bauvorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 % der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeits- und Sachleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und von der für die Bauleitung verantwortlichen Person zu bestätigen.

Die bei Zuwendungsempfängern vorhandenen, jedoch nicht erworbenen Materialien (z.B. Holz aus dem Gemeindewald) werden, soweit es nach Art und Umfang vertretbar ist, ebenfalls als Eigenmittlersatz anerkannt.

Zu den Kosten des Bauwerkes gehören auch die Kosten der bei Wettkampfstätten erforderlichen Zuschaueranlagen.

Für die Förderung genormter Sportanlagen gelten die Kostenrichtwerte gem. Anlage 1 der VV-Sportanlagen-Förderung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10.12.2015.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für zusätzliche Räume und Einrichtungen sowie weitere erforderliche Baumaßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt und den Kostenrichtwerten nach Anlage 1 VV-Sportanlagen-Förderung in angemessener Höhe hinzuge-rechnet werden.

Toiletten werden als notwendige Einrichtung, auch wenn sie von Sportlern und Zuschauern genutzt werden, voll gefördert.

Küchen, Vorratsräume, Bewirtungsbereiche u. ä. sowie die hierfür vorgeschriebenen Personaltoiletten sind nicht zuwendungsfähig. Gemeinsame bauliche Anteile, z.B. Sportheimdach oder Heizung, werden anteilmäßig gefördert.

II. Maßnahmen, für die neben dem Kreiszuschuss eine Landeszuwendung nach Anmeldung im Sportstättenförderplan des Landes Rheinland-Pfalz erwartet wird (Zuwendungsfähige Kosten > 75.000,- €)

1. Der Kreiszuschuss beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. bei pauschalisierten Zuwendungen 40 % der jeweiligen Förderpauschale gemäß Nr. 1.2.1, Anlage 1 der VV-Sportanlagenförderung vom 10.12.2015.
2. Bei Vorhaben von Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden richtet sich die Höhe des Kreiszuschusses nach deren Finanzkraft.

Bei Gemeinden/Verbandsgemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung überschritten hat, wird die Ausgangsgrundlage (10 %/40 %) wie folgt vermindert:

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung bis zu 25,- € /Einwohner auf | 9 %/36 % |
| b) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 25,- € bis 125,- € /Einwohner auf | 8 %/32 % |
| c) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 125,- € bis 250,- € /Einwohner auf | 7 %/28 % |
| d) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 250,- € /Einwohner auf | 6 %/24 % |

3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier festgesetzt.

III. Maßnahmen, für die eine Anmeldung im Sportstättenförderplan nicht erfolgt

1. Bei Vorhaben von gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden beträgt der Kreiszuschuss 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. bei pauschalierten Zuwendungen 40 % der jeweiligen Förderpauschale, höchstens jedoch 26.000,-- €. Voraussetzung für die Gewährung eines Kreiszuschusses ist eine gleichzeitige Förderung durch Gemeinde oder Verbandsgemeinde.
2. Bei Vorhaben von Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden richtet sich die Höhe des Kreiszuschusses nach deren Finanzkraft.

Der Kreiszuschuss beträgt bei Gemeinden/Verbandsgemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 8 II FAG in der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in keinem der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung überschritten hat 10 %/40 %, höchstens jedoch 26.000,-- €. Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahlen in €/Einwohner in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung über dem Schwellenwert liegt, vermindert sich der Kreiszuschuss wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung bis zu 25,-- €/Einwohner auf | 9 %/36 % |
| b) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 25,-- € bis zu 125,-- €/Einwohner auf | 8 %/32 % |
| c) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 125,-- € bis zu 250,-- €/Einwohner auf | 7 %/28 % |
| d) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung von mehr als 250,-- €/Einwohner auf | 6 %/24 % |
3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Kreisverwaltung festgesetzt.

4. Anträge sind bis zum 31. Juli des Jahres vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich einzureichen und müssen eine ausführliche Baubeschreibung, Kostenanschlag sowie Finanzierungsplan enthalten.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Bis zu einem Zuwendungsbetrag von 7.500,-- € entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien über die Zuschussbewilligung.
2. Zuschüsse über 7.500,-- € werden durch den Kreisausschuss bewilligt.
3. Der Kreisausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
4. Die Maßnahme ist in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Bewilligung fertig zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist erfolgen.
5. Ergibt die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises, dass die der Zuschussbewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht werden, ist der Kreiszuschuss entsprechend der eingetretenen Kostenminderung zu kürzen bzw. im Fall der Unterschreitung der Mindestkostengrenze zu versagen.
6. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln sind bindend.
7. Soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind, gilt die VV-Sportanlagenförderung vom 10.12.2015.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 18.12.2018 (=Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag) in Kraft. Sie gelten für auch für bereits eingegangene Anträge, die bis zu diesem Tag noch nicht entschieden waren. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 24.06.2002 außer Kraft.

